

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1170 - 1171

Unrechtmäßige Pfändung von Sachen, welche sich nicht im Besitz des Schuldners befinden. C.P.O. § 713. Inwiefern haftet der Gläubiger, welcher den Auftrag zur Pfändung gegeben hat, für den durch den zufälligen Untergang der Pfandstücke entstandenen Schaden?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

des Schuldners berechtigt war. Auch in diesem Falle ist lediglich darüber zu befinden, ob die aufgewendeten Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nothwendig waren. Deshalb hat der angefochtene Beschluß die landgerichtliche Entscheidung mit Recht aufgehoben.

Auch darin ist ihm beizutreten, daß die Ansicht des Amtsgerichts nicht zu billigen sei, welche die richterliche Mitwirkung bezüglich der Beitreibung der vom Kläger liquidirten Kosten durch vorherige Festsetzung derselben für unzulässig hält. Es mag dahingestellt bleiben, ob und inwieweit die auch in dem Kommentar von Wilmowski-Levy Anmerkung 5 zu § 773 der C.P.D. und Anmerkung 2 zu § 697 vertretene Ansicht zutreffend ist, es bedürfe für die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht der richterlichen Festsetzung, wenn der Gläubiger sie ohne diese einziehen und es auf die Einreden des Schuldners nach §§ 685, 686 daselbst ankommen lassen wolle. Aber die in diesen Paragraphen enthaltenen Vorschriften sind lediglich im Interesse des Gläubigers gegeben. Findet dieser es zweckmäßiger, wegen solcher Kosten vor Ausführung der Zwangsvollstreckung einen Festsetzungsbeschluß nach § 99 daselbst zu erwirken, gegen welchen nur sofortige Beschwerde zulässig ist, so ist er daran durch keine Bestimmung der C.P.D., namentlich dann nicht behindert, wenn der Schuldner, wie hier, die Richtigkeit und Nothwendigkeit der Kosten bestreitet. Nun hat zwar Kläger die „Verurtheilung“ des Beklagten beantragt, gestützt auf die Analogie des zweiten Absatzes des § 773 daselbst, welche nicht zutrifft. Aber dieser Antrag enthält überhaupt das Verlangen einer richterlichen Entscheidung über die Kosten, bei der es auf die Form der letzteren umsoweniger ankommt, als auch jenes im zweiten Absatz vorgesehene Urtheil nach §§ 776 und 701 a. D. nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden kann.

Sonach mußte der angegriffene Beschluß überall aufrecht erhalten werden.

Nr. 147.

Unrechtmäßige Pfändung von Sachen, welche sich nicht im Besitz des Schuldners befinden. C.P.O. § 713. In wiefern haftet der Gläubiger, welcher den Auftrag zur Pfändung gegeben hat, für den durch den zufälligen Untergang der Pfandstücke entstandenen Schaden?

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 12. März 1886 in Sachen des Gerichtsvollziehers S., Beklagten, wider B., Kläger. III. 313/85.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preussischen Oberlandesgerichts zu Kiel ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Gestützt darauf, daß der Anspruch des Klägers an den Beklagten jedenfalls nur ein subsidiärer sei, macht der Beklagte und Revisionskläger geltend, daß er nicht haften könne, so lange dem Kläger eine Klage wider den Auftraggeber des Beklagten S. zustehe. Da dieser den Auftrag zu der fraglichen Pfändung erteilt habe, so hafte er jedenfalls mit und neben dem Beklagten als Anstifter für die Folgen dieser rechtswidrigen Handlung. Auch werde S. nicht durch den zufälligen Untergang der gepfändeten Sachen befreit, da dieser erst nach dem Beginn des vom Kläger gegen S. erhobenen Interventionsprozesses erfolgt sei.

Dieser Ausführung konnte nicht beigetreten werden. Wenn ein Gerichtsvollzieher entgegen den Vorschriften des § 713 C.P.D. Sachen pfändet, welche sich im Gewahrsam eines zur Herausgabe derselben nicht bereiten Dritten befinden, so liegt in einer derartigen ungesetzlichen Pfändung allerdings eine widerrechtliche eigenmächtige Besitzentziehung, für welche an sich auch der Auftraggeber als solcher verantwortlich sein kann. Allein im vorliegenden Fall ist das Klagrecht des Klägers gegen den Auftraggeber bereits konsumirt, indem er diesen auf Freigebung der Sachen aus dem Pfandnexu verklagt hat. Die Klage hat einen materiellen Erfolg nicht gehabt, weil die Sachen während der Dauer des Prozesses verbrannt sind. Würde nun S. für diesen zufälligen Untergang zu haften haben, so hätte dieser zunächst auf Ersatz belangt werden müssen. Allein eine derartige Haftpflicht des S. ist nicht anzuerkennen; sie wäre nur dann begründet, wenn S. vor der Litiskonfestation bösgläubiger Besitzer der gepfändeten Sachen gewesen wäre. Es erscheint schon zweifelhaft, ob der Auftraggeber eines Gerichtsvollziehers überhaupt als Besitzer der von dem Letzteren gepfändeten Sachen angesehen werden kann; jedenfalls aber liegt dafür, daß S. Kenntniß von der Widerrechtlichkeit des vom Beklagten eingeschlagenen Verfahrens gehabt hat und somit in mala fide gewesen ist, nichts vor. War aber S. in gutem Glauben, so haftet er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen trotz der dazwischen liegenden Litiskonfestation für den Untergang der Sachen nur, wenn er denselben absichtlich oder schuldhafter Weise herbeigeführt hat. Ein derartiges Verschulden erscheint aber nicht angezeigt und läßt sich insbesondere auch aus der Thatsache nicht entnehmen, daß die Sachen in seinem Auftrage ins „Orpheum“ geschafft sind, da er den später eintretenden Brand